

Planzeichenerklärung
 PlanzV v. 18.12.90 / BauNVO v. 15.9.77 geändert
 durch VO.v.23.1.90 (BGBl. I.S.127)

Bauweise
 § 9(1) 2 BauGB

Stellung baulicher Anlagen, längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung
 Hinweis: Die vorliegende Bebauungsplanänderung regelt ausschließlich den Wegfall der Vorschrift über die Stellung der baulichen Anlagen. Im übrigen bleiben die zeichnerischen u. textl. Festsetzungen des Ursprungsplanes unberührt.

Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.6.91 die 1. Änderung nach § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 32/III beschlossen.
Dr. Schenk
 Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 7 Maßstab 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Meppen, Außenst. Papenburg am: 28.11.1986 Az.: A 1187/86

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.8.86). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 26.06.1991
 Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg
Hecke
 Leitender Vermessungsdirektor

Der Entwurf der 1. Änderung nach § 13 BauGB des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Stadt Papenburg
 Stadtplanungsamt
 Papenburg, den 8.7.91
 Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat die 1. Änderung nach § 13 BauGB des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 12.6.91 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 8.7.91
M. Hövelm
 Bürgermeister
Dr. Schenk
 Stadtdirektor

Die Änderung nach § 13 BauGB des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 30.6.91 im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 16 bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 30.6.91 rechtsverbindlich geworden.

Papenburg, den 5.9.91
Schenk
 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den
 Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung (§ 215 (1) 2 BauGB) nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den
 Stadtdirektor

Präambel:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch E.-Vertr. vom 31.08.1990 (BGBl. II. S. 889, 1122), in Verbindung mit § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (NGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Geestz vom 27.03.1990 (NGVBl. S. 115), hat der Rat der Stadt Papenburg den Bebauungsplan Nr. 32/III „ZWISCHEN ERSTE WIEK WIEK U. UMLÄNDERWIEK“ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden, nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden, nebenstehenden Gestaltungsvorschriften als Satzung beschlossen.

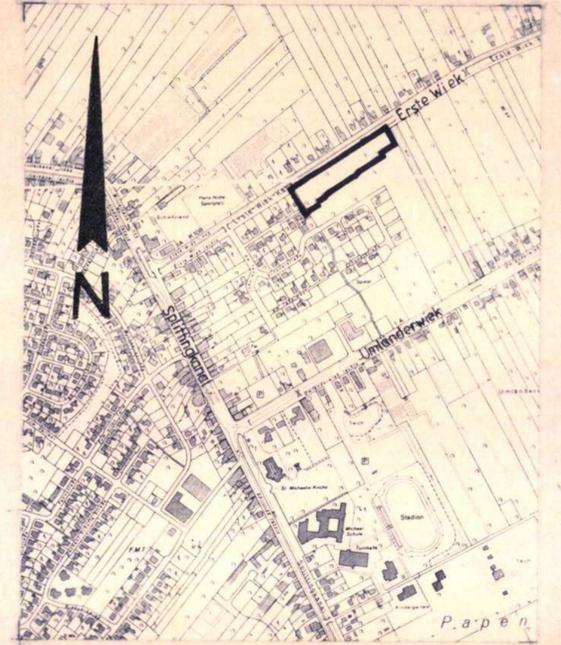
Papenburg, den 8.7.91
M. Hövelm
 Bürgermeister

Dr. Schenk
 Stadtdirektor

STADT PAPENBURG

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 32/III „ZWISCHEN ERSTE WIEK U. UMLÄNDERWIEK“

VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BauGB



STADTPLANUNGSAMT PAPENBURG

MASSTAB: 1:1000	DATUM: 19.6.91	GEZ.: KOOP
PLANNUMMER: 32/III/20	GEÄNDERT:	BEARB.: LANDECK
		STADTBAURAT